

2030.2-F

**Konzept zur modularen Qualifizierung im fachlichen Schwerpunkt Vermessung und
Geoinformation
(VV-FachV-VermGeo)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 10. November 2012, Az. 71 - P 3031 VM - 006 - 27 603/12**

(FMBl. S. 586)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über das Konzept zur modularen Qualifizierung im fachlichen Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation (VV-FachV-VermGeo) vom 10. November 2012 (FMBl. S. 586)

Das Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation, enthält eine nähere Ausgestaltung des Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl. S. 94), sowie der §§ 56 ff. der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation (FachV-VermGeo) vom 28. September 2012 (GVBl. S. 493, BayRS 2038-3-5-5-F).

1. Zuständigkeit und Verfahren

¹Die Zuständigkeit für die Organisation sowie die Durchführung der modularen Qualifizierung ergibt sich aus § 56 FachV-VermGeo. ²Das Staatsministerium der Finanzen kann die Organisation und Durchführung einzelner Maßnahmen oder Lehrinhalte auf die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern oder andere geeignete öffentlich-rechtliche Fortbildungseinrichtungen übertragen. ³Die jeweils zuständige Behörde hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden. ⁴Dem modularen Aufbau ist dabei Rechnung zu tragen.

¹Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation stellt jährlich die Zahl der Beamten und Beamtinnen, die erstmals an den jeweiligen Maßnahmen der modularen Qualifizierung teilnehmen können, fest. ²Die Entscheidung über die Teilnahme ist im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu treffen. ³Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation unterrichtet anschließend die Teilnehmer und Teilnehmerinnen schriftlich über die zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. ⁴Beamte und Beamtinnen, die an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen möchten oder den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation.

2. Teilnahmevoraussetzungen

¹Beamte und Beamtinnen können an der modularen Qualifizierung (mQ) teilnehmen, wenn sie in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, eine positive Feststellung gemäß Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG erhalten haben (Art. 20 Abs. 4 LlbG). ²Diese darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 58 Satz 1 FachV-VermGeo erfüllt sind und Nachweise über die förderliche Berufserfahrung vorliegen.

MQ für Ämter ab BesGr	Förderliche Berufserfahrung	
	Zeitliche Komponente	Fachliche Komponente

A 7	100 Tage selbstständiges Messen im Außendienst als Leiter einer Vermessungsgruppe im Zeitraum von drei Jahren	Einführung in die Aufgaben während der Berufspraxis
A 7 für eine Beförderung in das Amt A 9	fünfjährige Tätigkeit im <u>originären</u> Aufgabenfeld ¹ von Dienstposten der BesGr A 7/A 8	Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen
A 10	vierjährige Tätigkeit im Aufgabenfeld von Dienstposten der BesGr A 9	Einführung in die Aufgaben während der Berufspraxis
A 10 für eine Beförderung in das Amt A 12	fünfjährige Tätigkeit im <u>originären</u> Aufgabenfeld ¹ von Dienstposten der BesGr A 10/A 11	Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen
A 14	dreijährige Tätigkeit im Aufgabenfeld von Dienstposten der BesGr A 12	Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen

Die im Personalentwicklungskonzept der Bayerischen Vermessungsverwaltung vorgesehenen vertieften Fortbildungen bleiben unberührt.

¹ [Amtl. Anm.:] Originäres Aufgabenfeld: Übliche und generelle Tätigkeiten in Aufgabenfeldern die regelmäßig von Beamten und Beamtinnen, die in der zweiten bzw. dritten Qualifikationsebene eingestiegen sind oder die Ausbildungsqualifizierung absolviert haben, ausgeübt werden. Tätigkeiten auf Dienstposten, die im Personalentwicklungskonzept der Bayerischen Vermessungsverwaltung typischerweise für modular Qualifizierte ausgewiesen sind, oder Sonderfunktionen sind nicht ausreichend.

3. Inhalt und Dauer der Maßnahmen

¹Die folgenden Übersichten enthalten die nähere Ausgestaltung des § 59 FachV-VermGeo. ²Darüber hinaus wird geregelt, in welchen Ämtern die Teilnahme an den jeweiligen Modulen frühestens möglich ist.

Übersicht 1:Modulare Qualifizierung für Ämter ab Besoldungsgruppe A 7

Zu absolvieren de Maßnahme in BesGr	Inhalt der Maßnahme ²	Dauer der Maßnahme ³	Abschluss der Maßnahme	durchführende Stelle
A 6	1. Überblick über Aufgaben der Vermessungsverwaltung, Rechtliche Grundlagen, Umgang mit Kunden, Überblick über Fachaufgaben ALKIS, ATKIS, Geodät. Raumbezug, GIS etc. (je nach Einsatzgebiet), Arbeit mit den Programmen des Außendienstes	40 UE	Mündliche Prüfung	Landesamt für Vermessung und Geoinformation
	2. Praktische Begutachtung: selbstständige Durchführung einer Vermessungsaufgabe aus dem jeweiligen Aufgabenbereich im Außendienst inklusive Vorbereitung und Datenabgabe	8 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teil	Landesamt für Vermessung und Geoinformation oder

			nah me	Verm essu ngsa mt
A 8	vertiefte Kenntnisse über Aufgaben und Organisationsaufbau der Vermessungsverwaltung, Beamtenrecht, Verwaltungskunde, Staatsbürgerkunde, vertiefte Kenntnisse über Fachaufgaben ALKIS, ATKIS, Geodaten, Bodenordnung, luK etc. (je nach Einsatzgebiet)	40 UE	Bes chei nigu ng der erfol grei che n Teil nah me	Land esam t für Verm essu ng und Geoi nform ation

Übersicht 2:Modulare Qualifizierung für Ämter ab Besoldungsgruppe A 10 im Bereich Vermessung

Zu abs olvi eren de Maß nah me in Bes Gr	Inhalt der Maßnahme ²	Da uer der Ma ßna hm e ³	Abs chlu ss der Maß nah me	durch führ ende Stell e
A 9 oder A 9 + AZ	1. Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	30 UE	Bes chei nigu ng der erfol grei che n Teil nah me	Fach hoch schul e für öffen tliche Verw altun g und Rech tspf lege
	2. Aufgaben LVG (Geodätischer Raumbezug, Gebietstopographie, ATKIS-Basis-DLM, Luftbildmessung, DGM, Top. Karten, etc.), Aufgaben VÄ (Katastervermessung AD/ID, ALKIS, luK), Geodateninfrastruktur, Vertrieb, Öffentlichkeitsarbeit und Nutzungsrechte	40 UE	Mün dlich e Prüf ung	Land esa mt für Ver mes sung und Geoi nfor mati on
	3. Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	32 UE	Bes chei nigu ng der erfol grei che n Teil	Fach hoch schul e für öffen tliche Verw altun g und Rech

			nah me	tspf lege
A 1 1	Organisatorische Zusammenhänge: Detailliertes Kennenlernen und Begreifen der ablauforganisatorischen Zusammenhänge der einzelnen Organisationsbereiche und Zusammenwirken übergeordneter Organisationsstrukturen, Kenntnisse in der prozessorientierten Produktentwicklung	40 UE	Bes chei nigu ng der erfol grei che n Teil nah me	Land esa mt für Ver mes sung und Geoi nfor mati on

Übersicht 3:Modulare Qualifizierung für Ämter ab Besoldungsgruppe A 10 im Bereich Haushalt, Organisation, Personal

Zu abs olvi eren de Maß nah me in Bes Gr	Inhalt der Maßnahme ²	Da uer der Ma ßna hm e ³	Abs chlu ss der Maß nah me	durch führ ende Stell e
A 9 oder A 9 + AZ	1. Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	30 UE	Bes chei nigu ng der erfol grei che n Teil nah me	Fach hoch schul e für öffen tliche Verw altun g und Rech tspf lege
	2. Aufgaben LVG (Geodätischer Raumbezug, Gebietstopographie, ATKIS-Basis-DLM, Luftbildmessung, DGM, Top. Karten, etc.), Aufgaben VÄ (Katastervermessung AD/ID, ALKIS, IuK), Geodateninfrastruktur, Vertrieb, Öffentlichkeitsarbeit und Nutzungsrechte	40 UE	Bes chei nigu ng der erfol grei che n Teil nah me	Land esa mt für Ver mes sung und Geoi nfor mati on
	3. Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	32 UE	Mün dlich e Prüf ung	Fach hoch schul e für öffen tliche Verw altun g und Rech

				tspf lege
A 1 1	Organisatorische Zusammenhänge: Detailliertes Kennenlernen und Begreifen der ablauforganisatorischen Zusammenhänge der einzelnen Organisationsbereiche und Zusammenwirken übergeordneter Organisationsstrukturen, Kenntnisse in der prozessorientierten Produktentwicklung	40 UE	Bes chei nigu ng der erfol grei che n Teil nah me	Land esa mt für Ver mes sung und Geoi nfor mati on

Übersicht 4:Modulare Qualifizierung für Ämter ab Besoldungsgruppe A 14

Zu abso lvier end e Maß nah me in Bes Gr	Inhalt der Maßnahme	Dau er der Ma ßna hme 3	Absc hlus s der Maß nah me	durch führe nde Stelle
A 12 , A 13 oder A 13 + AZ	1. Rechtliche Methodenkompetenz in der Verwaltungspraxis	34 UE	Besc heini gung der erfol greic hen Teiln ahm e	Fach hoch schul e für öffent liche Verw altun g und Rech tspfle ge
	2. Vertiefung Führungskompetenz als Führungsworkshop	32 UE	Besc heini gung der erfol greic hen Teiln ahm e	Fach hoch schul e für öffent liche Verw altun g und Rech tspfle ge
	3. Urheberrecht, Datenschutz, besondere Rechtsfragen im Kataster, Schadens- und Gerichtsangelegenheiten, aktuelle Fragen der Landesvermessung und des Katasters	28 UE	Besc heini gung der erfol greic hen Teiln ahm e	Land esam t für Verm essu ng und Geoi nform ation
A 13 oder	4. Personalführung Vermessungsverwaltung, fachspezifisches Verwaltungsrecht: Bodenordnung, Bauordnung, Bauleitplanung, Landesplanung, Raumordnung, Geodateninfrastrukturgesetz, Geodaten und Geodatendienste, Vertrieb	36 UE	Mün dlich e	Land esam t für Verm

A 13 + AZ			Prüfung	essung und Geoinformation
--------------	--	--	---------	---------------------------

² [Amtl. Anm.:] Die Erläuterung der Abkürzungen ergibt sich aus der Anlage.

³ [Amtl. Anm.:] UE: Unterrichtseinheit zu je 45 Minuten

4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

4.1 Mündliche Prüfung

¹Das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 60 Abs. 1 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 bis 4 FachV-VermGeo ist den Teilnehmern und Teilnehmerinnen im Anschluss an die Prüfung mündlich mitzuteilen.

²Das Ergebnisprotokoll mit der Wertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist an das Landesamt für Vermessung und Geoinformation zu übersenden. ³Eine nicht erfolgreiche Teilnahme ist von den Prüfern bzw. Prüferinnen schriftlich zu begründen. ⁴Das Ergebnis ist dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation schriftlich zu bestätigen. ⁵Ein Auszug aus dem Ergebnisprotokoll, ggf. die Begründung bei Nichtbestehen und ein Abdruck der Bestätigung sind zum Personalakt zu nehmen.

4.2 Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme

¹Die erfolgreiche Teilnahme (§ 60 Abs. 2 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 FachV-VermGeo) ist den Teilnehmern und Teilnehmerinnen im Anschluss an die Maßnahme mündlich mitzuteilen. ²Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme ist dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation spätestens vier Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme zu übermitteln. ³Eine nicht erfolgreiche Teilnahme ist von dem Leiter bzw. der Leiterin der Maßnahme schriftlich zu begründen. ⁴Das Ergebnis ist dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation schriftlich mitzuteilen. ⁵Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme bzw. die Begründung bei nicht erfolgreicher Teilnahme und ein Abdruck der Bestätigung sind zum Personalakt zu nehmen.

4.3 Feststellung nach Art. 20 Abs. 5 LlbG

¹Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung bzw. Teilfeststellung über den erreichten Stand (Art. 20 Abs. 5 Satz 2 LlbG) erfolgt durch das Staatsministerium der Finanzen. ²Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist eine Voraussetzung für Beförderungen in Ämter ab A 9, A 12 bzw. A 14.

¹Beamte und Beamtinnen, die sich für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7 modular qualifizieren, erhalten nach erfolgreichem Abschluss der ersten beiden Maßnahmen der Übersicht 1 eine Teilfeststellung über den erreichten Stand. ²Sie ist Voraussetzung für eine Beförderung in Ämter der Besoldungsgruppen A 7 und A 8. ³Für Beförderungen in Ämter ab der Besoldungsgruppe A 9 bedarf es zusätzlich des erfolgreichen Abschlusses der dritten Maßnahme der Übersicht 1.

¹Beamte und Beamtinnen, die sich für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 modular qualifizieren, erhalten nach erfolgreichem Abschluss der ersten drei Maßnahmen der Übersichten 2 bzw. 3 eine Teilfeststellung über den erreichten Stand. ²Sie ist Voraussetzung für eine Beförderung in Ämter der Besoldungsgruppen A 10 und A 11. ³Für Beförderungen in Ämter ab der Besoldungsgruppe A 12 bedarf es zusätzlich des erfolgreichen Abschlusses der vierten Maßnahme der Übersichten 2 bzw. 3.

Die Feststellung sowie die Teilfeststellung sind dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin auf dem Dienstweg zu übermitteln.

5. Übergangsregelungen

Beamte und Beamtinnen, die den Aufstieg nach § 46 LbV bereits absolviert haben, können sich für Ämter und Dienstposten über dem bisherigen Verwendungsbereich (BesGr A 12) qualifizieren, wenn sie die nötigen Teilnahmevoraussetzungen erfüllen (vgl. Nr. 2) und die erforderlichen Maßnahmen (Übersichten 2 und 3) erfolgreich absolvieren (Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LbG).

Beamtinnen und Beamte, die am 1. Januar 2012 die vorgeschriebene Einführung nach § 46 Abs. 4 oder § 51 Abs. 3 LbV erfolgreich abgeschlossen haben, beenden den Aufstieg nach §§ 46 und 51 LbV (§ 63 Abs. 4 Satz 1 FachV-VermGeo).

¹Beamtinnen und Beamte, die sich am 1. Januar 2012 in der Einführung nach § 46 Abs. 4 oder § 51 Abs. 3 LbV befinden, können zwischen der Durchführung des Aufstiegsverfahrens nach §§ 46 und 51 LbV und der Durchführung im Rahmen der modularen Qualifizierung gemäß Art. 20 LbG wählen. ²Die Option in das System der modularen Qualifizierung zu wechseln ist gegenüber dem Staatsministerium der Finanzen schriftlich bis spätestens zwei Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu erklären (§ 63 Abs. 4 Satz 3 FachV-VermGeo). ³Beamte und Beamtinnen, die in das System der modularen Qualifizierung optieren, absolvieren dieses nach den Vorgaben des Art. 20 LbG, der §§ 56 ff. FachV-VermGeo sowie dieses Konzepts. ⁴Hierbei wird für die modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 bei nachgewiesener Teilnahme das Seminar „Staats- und Verwaltungsrecht, Verwaltungsaufbau“ auf das Modul „Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht“ angerechnet. ⁵Für die modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 wird bei nachgewiesener Teilnahme das „Seminar I für Aufstiegsbeamte des gehobenen Dienstes“ auf das Modul „Rechtliche Methodenkompetenz in der Verwaltungspraxis“ angerechnet (§ 63 Abs. 4 Satz 4 FachV-VermGeo).

6. Beteiligung und Genehmigung

6.1 Beteiligung

Bei der Erstellung dieses Konzepts sind beteiligt worden:

- der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium der Finanzen gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 und 8 BayPVG,
- die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium der Finanzen gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX,
- die Gleichstellungsbeauftragte beim Staatsministerium der Finanzen gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGIG.

6.2 Genehmigung

Der Landespersonalausschuss hat dieses Konzept gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LbG genehmigt.

7. Inkrafttreten

Die Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Wolfgang Lazik

Ministerialdirektor

Anlage zum Konzept zur modularen Qualifizierung im fachlichen Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation

Abkürzungsverzeichnis:

Kurzbezeichnung Bedeutung

AD/ID	Außendienst/Innendienst
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem

ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
DLM	Digitales Landschaftsmodell
DTK	Digitale Topographische Karten
DGM	Digitales Geländemodell
GNSS	Globales Navigationssatellitensystem
GIS	Geoinformationssystem
LVG	Landesamt für Vermessung und Geoinformation
IuK	Information und Kommunikation
VÄ	Vermessungsämter